

Wie uns mitgeteilt wird, leidet auch die führende Monatsschrift „Die katholischen Missionen“ unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen so schwer, daß ihr Erscheinen nur unter den größten Opfern bewerkstelligt werden kann. Wir beabsichtigen, im nächsten Heft eine ausführliche Besprechung zu bringen und bemerken für heute nur, daß es Ehrenpflicht aller, die einen Funken Missionsbegeisterung oder Missionsverständnis haben, ist, die ausgezeichnete Missionszeitschrift zu halten, selbst dann, wenn der Preis noch um einige Mark oder Kronen erhöht werden müßte!

Österreich. Die rührige Generalleiterin der St.-Petrus-Claver-Sodalität hat vor kurzem ein neues Unternehmen ins Leben gerufen durch Gründung des „Werkes der afrikanischen Presse“, durch welches den afrikanischen Missionen die notwendigen Bücher, Drucksachen u. s. w. kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen. Erstes Mitglied des neuen Unternehmens mit einer Spende von 5000 Vire wurde der Heilige Vater Benedikt XV., der der Generalleiterin anlässlich einer Audienz seine volle Billigung des Werkes ausgesprochen hat.

Der Ausweis über die im Jahre 1919 von der St.-Petrus-Claver-Sodalität verteilten und verausgabten Missionsalmosen weist die Summe von 2,951 256 K 80 h auf.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 49.454 K 41 h. — Neu eingelaufen: Bei der Redaktion: Durch Benefiziat Karl Dragler in Scheibbs, N.-De., von der dortigen Patronage 50 K für H. Gatt im Philisterland u. 50 K für Französisch-Kongo. Pfarramt Weitersfelden, O.-De., für Missionen 20 K. Pfarrer Fr. Janousek in Kapno (Böhmen) für Missionen 11 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 49.585 K 41 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend Berichterstatter und Schriftleitung.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grossam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Gedenkfeier zu Ehren des heiligen Josef.) In bedrängten Zeiten, als der Papst in Rom der Gefangene Piemonts geworden, die Umtriebe der Häresie nach dem vatikanischen Konzil die Geister verwirrten, der Liberalismus der Staatsregierungen die Konkordate zerriß und die Kirche unter das Staatsjoch beugen wollte, die Folgen des deutsch-französischen Krieges und der staatlichen Umwälzungen Europas in die Erscheinung traten und schwere wirtschaftliche und soziale Erschütterungen sich gleichsam in Fernbeben ankündigten, erklärte Pius IX. im Dezember 1870 feierlich den heiligen Josef als Schutzherrn der Kirche Christi. Seither hat die Verehrung des jungfräulichen Gemahls der Gottesmutter und Nährvaters Christi in der ganzen katholischen Welt einen mächtigen Aufschwung genommen. Die Wirren unserer Zeit, die trostlosen staatlichen und wirtschaftlichen

Zustände nach dem Weltkriege, die wilde Gier nach Bereicherung und die entfesselten Leidenschaften der Besitzlosen, die Verwüstungen im Familienleben, der drohende Weltumsturz im Umstichgreifen des Bolschewismus veranlassen den gegenwärtigen Papst, die ganze Christenheit neuerdings vor das hehre Bild des heiligen Josef zu führen. Der Sohn Gottes wollte des Zimmermanns Sohn auf Erden sein. Das Haus von Nazareth war eine Stätte der Armut und der Arbeit, aber ein Heim höchster Tugend und vollkommenen Glückes. Der heilige Josef führt uns zu Maria und Jesus. In der Erneuerung des christlichen Familienstoffs liegt die Rettung und das wahre Glück der Menschheit. — Daran erinnert der Papst in einem Motuproprio vom 25. Juli 1920. Er bittet alle Bischöfe, die Andacht zum heiligen Josef in allen Formen, wie sie sich in der Kirche eingelebt haben (besondere Weihe des Mittwochs und des Märzmonates, Verehrung des heiligen Josef als Patrons der Sterbenden, Bruderschaften zu Ehren des heiligen Josef u. s. w.), in ihren Diözesen zu heben und zu pflegen. Er schreibt dann vor, daß innerhalb Jahresfrist vom 8. Dezember 1920 an in jeder Diözese zu gelegener Zeit und in geeigneter Weise nach Ermessen jedes Bischofs eine eigene Gedenkfeier zur Erinnerung an die vor 50 Jahren erfolgte Erhebung des heiligen Josef zum Schutzherrn der Kirche veranstaltet werde, und gewährt allen, die an dieser Gedenkfeier teilnehmen, unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass.

(A. A. S. XII, 313 ss.)

(Errichtung von Quasi-Pfarreien in den Missionsdiözesen.)

Ein Dekret der Propaganda vom 25. Juli 1920 gibt nähere Anweisung über die Errichtung der Quasi-Pfarreien in den Missionsdiözesen. Grundsätzlich soll angestrebt werden, daß jedes Apostolische Vikariat und jede Apostolische Präfektur in genau umgrenzte Seelsorgsbezirke zerlegt und jedem dieser Bezirke eine eigene Kirche und ein besonderer Seelsorger zugewiesen werde (can. 216, § 2). Sobald die Verhältnisse des Missionsprenzels diese Einteilung ermöglichen, ist sie ohne Zögern durchzuführen. Sie soll aber auch nicht überstürzt werden, wo die Verhältnisse nicht reif sind, namentlich solange die Mittel zur Erhaltung einer eigenen Seelsorge im abgegrenzten Bezirk nicht gesichert sind (can. 1415, § 3). Die Apostolischen Vikare und Präfekten haben hierüber gemäß can. 302 mit ihren Räten, oder gemäß can. 303 in einer Versammlung der angeseheneren Missionäre zu entscheiden. Es muß nicht die ganze Missionsdiözese auf einmal in Quasi-Pfarreien aufgeteilt werden, sondern wo die Voraussetzungen geboten erscheinen, ist mit der Errichtung einzelner Quasi-Pfarreien vorzugehen und die Aufteilung des übrigen Gebietes zu verschieben, bis die Verhältnisse reif werden. Die Errichtung der Quasi-Pfarreien hat rechtsformlich durch eine Urkunde in zweifacher Ausfertigung zu geschehen. Mit dem Zeitpunkte der Errichtung treten für den Quasi-Pfarrer die Rechte und Pflichten ein, die im Roder

des Näheren umschrieben sind. Insbesonders treten damit die Rechtsbestimmungen für die wesentliche Form der Eheschließung in Kraft. (Can. 1095—1096). Wo ein Missionsgebiet noch nicht zur Quasi-Pfarrei erhoben ist, gelten für Eheschließungen die Missionäre als Kooperatoren des Apostolischen Vikars oder Präfekten, leisten somit Kraft genereller Bevollmächtigung desselben gültige Eheassistenz. Alle im Gebiete einer Quasi-Pfarrei gelegenen Kirchen, Kapellen und Oratorien sind von der Hauptkirche abhängig, solange sie nicht selber zu Pfarrgerechtsamen erhoben oder exempt erklärt werden. Es wird empfohlen, daß dort, wo die Aufteilung einer Missionsdiözese in Quasi-Pfarreien vollzogen ist, mehrere Pfarrsprengel zu größeren Distrikten nach Art der Dekanate zusammengefaßt werden.

(A. A. S. XII, 331 ss.)

(**Wiederwahl von Generaloberinnen der Frauenkongregationen und von Oberinnen der Nonnenklöster.**) Ein Rundschreiben der S. C. de Religiosis vom 9. März 1920 an alle Ordinarien weist auf den Uebelstand hin, daß allzuhäufig an den Heiligen Stuhl Ansuchen kommen, die Wiederwahl derselben Generaloberin in Frauenkongregationen nach Ablauf ihrer (meist sechsjährigen) Amts dauer zu bestätigen. Der Wechsel in der Person der Generaloberinnen ist vom Kirchengefetz in weiser Absicht vorgeschrieben. Es führt leicht zu schweren Schäden und Missständen, wenn die oberste Leitung solcher Institute durch 12 oder gar 18 Jahre in denselben Händen bleibt. Wenn in den Satzungen mancher Frauenkongregationen auch ausdrücklich vorgesehen ist, daß dieselbe Generaloberin ein zweites und drittes Mal wiedergewählt werden kann, woferne sie zwei Drittel der Wahlstimmen auf sich vereinigt und die Zustimmung des Apostolischen Stuhles erlangt wird, so muß gleichwohl festgehalten werden, daß die Generaloberin nach Ablauf ihrer Amts dauer rechtlich unfähig ist für eine Wiederwahl, und ihre persönliche Eignung für das Amt oder der Wille der Wählerinnen noch keine genügenden Gründe bilden, von dieser rechtlichen Unfähigkeit zur Wahl zu dispensieren. Sie kann überhaupt kanonisch nicht wieder gewählt, sondern von den Wählerinnen nur postuliert werden, und dieser Postulation wird vom Heiligen Stuhle nur aus anderweitigen wichtigen Gründen Folge gegeben.

Das gleiche gilt von der Wiederwahl von Äbtissinnen, Priorinnen oder sonstigen Oberinnen in Nonnenklöstern, nach Ablauf der dreijährigen Amts dauer. Nach ausdrücklicher Entscheidung des Papstes ist in solchen Klausurklöstern die Oberin alle drei Jahre neu zu wählen, wenngleich das neue kirchliche Gesetzbuch diese alte kirchliche Vorschrift nicht ausdrücklich erneuert hat. Allerdings kam hier, da die Oberin aus der oft geringen Zahl der Nonnen des betreffenden Klosters gewählt werden muß, leichter ein dringender Grund für die Wiederwahl derselben Oberin vorliegen.

Ueber Auftrag des Papstes weist daher die Kongregation alle Ordinarien, welche solche Wahlen zu leiten haben, an, die Wählerinnen mündlich über die rechtliche Unfähigkeit der bisherigen Oberin zur Wiederwahl zu belehren und aufmerksam zu machen, daß der Apostolische Stuhl eine solche nur schwer, aus dringenden Gründen und nach reiflicher Ueberlegung bestätigt. Beharren die Wählerinnen gleichwohl auf der Wiederwahl derselben Oberin, so hat der Ordinarius als Wahlleiter die Gründe zu prüfen, die für die Wiederwahl vorliegen und die wichtig und dringend sein müssen, und dieselben gewissenhaft dem Heiligen Stuhle schriftlich vorzulegen. Die Wählerinnen müssen dann die Entscheidung des Heiligen Stuhles über ihre Postulation abwarten, was geraume Zeit in Anspruch nimmt, und daher für die Komunität mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. In der Eingabe hat der Ordinarius klar und ausführlich die Gründe für die Dispens zur Wiederwahl darzulegen, die Anzahl der Wahlgänge und der Stimmen genau anzugeben und sein eigenes Gutachten beizufügen. — Aus dem Rundschreiben geht aufs neue hervor, wie ungern es die oberste kirchliche Behörde im allgemeinen sieht, daß die Generaloberinnen in Frauenkongregationen und die Aebtissinen (Priorinnen) in Nonnenklöstern zwei oder mehr Wahlperioden nacheinander im Amte bleiben.

(A. A. S. XII, 365 ss.)

(Rundschreiben des Papstes zum 1500jährigen Gedächtnis des Todes des heiligen Hieronymus.) Das ganze 10. Heft der A. A. S. ist ausgefüllt durch ein hochbedeutshes, umfangreiches (38 Seiten) Rundschreiben Papst Beneditts XV. über den heiligen Kirchenlehrer Hieronymus.

Am 30. September 1920 sind 1500 Jahre seit dem Tode dieses größten Schriftauslegers der Kirche voll geworden. Diesen Anlaß benützt der Papst, um den Bischöfen des ganzen Erdkreises und durch sie den Priestern und Gläubigen das Vorbild dieses heiligen Kirchenlehrers vor Augen zu stellen, die von der Kirche, namentlich von Leo XIII. und Pius X. über die Autorität und Irrtumslosigkeit der Bibel, über das Studium und die praktische Verwertung der Heiligen Schrift wiederholt betonten Grundsätze an seinem leuchtenden Vorbild zu veranschaulichen und zugleich die kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart und moderne theologische Richtungen in und außer der katholischen Kirche neu zu beleuchten. Nach einem kurzen Lebensbild des Heiligen wird zunächst die Lehre des heiligen Hieronymus über die Inspiration, die göttliche Autorität und die Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift aus seinen Werken dargelegt, in denen er als Kronzeuge für die kirchliche Erblehre auftritt, und werden die neueren und neuesten Anschauungen der „liberalen“ Exegetenschule damit verglichen. Dann feiert der Papst den Heiligen als unsterbliches Vorbild des katholischen Schriftstudiums in seiner begeisterten Liebe zu den heiligen Büchern, in der Art und Weise, wie das Schriftstudium, die Schriftlesung und Schrift-

verwertung zu betreiben sind, namentlich von Priestern, Theologen, Predigern. Endlich schildert das Rundschreiben die herrlichen Früchte, die der Heilige aus seiner Beschäftigung mit den Heiligen Schriften geerntet: innere Freude, Stärkung und Erleuchtung, Liebe zur Kirche und Liebe zit Jesus Christus. Den Schluß bildet eine schwungvolle Aufforderung an die katholische Welt und an die irrenden Brüder, besonders der orientalischen Bekennnisse, dem Vorbild des heiligen Hieronymus nachzueifern. — Dieses Rundschreiben, nach Inhalt und Form gleich hervorragend, bildet wohl eine der bedeutamsten Kundgebungen im bisherigen Pontifikate Benedicts XV. und verdient, namentlich von Priestern und Theologen eingehend studiert zu werden. An dieser Stelle ist eine ausführlichere Besprechung leider nicht möglich.

(A. A. S. XII, 385 ss.)

Verschiedene Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

I. (Versezung eines Altare fixum.) In einer konsekrierten Kirche, die durch den Zubau eines Transeptes erweitert ist, aber einer neuen Konsekration nicht bedarf, muß der Hochaltar, ein Altare fixum, von seinem ursprünglichen Standort in die Apsis, welche dem Transept vorgelegt ist, versetzt werden. Die Altarplatte (mensa oder tabula), ein den ganzen Unterbau (stipes) deckender Marmorstein, ruht zu zwei Dritteln der ganzen Breite auf dem mit dicken Marmorplatten verkleideten Unterbau, der vordere Teil wird gestützt durch sieben Marmorsäulen, die auf einer dicken Marmorplatte stehen. Das Fundament des stipes ist Ziegelmauerwerk.

Bevor die Arbeit der Versezung in Angriff genommen wird, zieht der Rector Ecclesiae einen in den liturgischen Vorschriften wohl bewanderten Ceremoniar und Rubrizisten Candidus zu Rate, wie die Versezung zu bewerkstelligen sei, damit womöglich eine neue Konsekration des Altares vermieden werden könnte.

Candidus erklärt mit Bestimmtheit, daß der Altar versetzt werden könne, ohne die Konsekration zu verlieren, wenn es gelinge, den Altar als Ganzes von seinem Fundament zu heben, ohne daß die mensa von dem stipes getrennt werde, und so ihn auf seinen neuen Standort zu befördern und dort auf sein neues Fundament zu befestigen.

Diese Ansicht indes wird von Altilius, der auch sachverständig zu sein glaubt, nicht geteilt. Derselbe behauptet, daß ein Altare fixum nicht von seiner Stelle entfernt werden dürfe, wenn er seine Konsekration nicht verlieren solle. Der Altar sei als „immobile“ konsekriert, wenn er von seinem Fundament entfernt werde, sei er nicht mehr „immobile“ und verliere seine Konsekration, auch wenn die mensa nicht vom stipes getrennt werde.